

Die WB-Änderungen wurden am 17.10.2009 in Bentwisch (Rostock) beschlossen und treten am 01.01.2010 in Kraft

1.Fachteil Schwimmen (SW)

§ 131 Der Wettkampf 5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist erlaubt. 10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr und ID-Nr. der Schwimmer mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffebesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffebesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Schwimmern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.	§ 131 Der Wettkampf 5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen. <u>Begründung:</u> <i>Anpassung an Fina - Bestimmungen</i> 10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Schwimmer mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffebesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffebesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Schwimmern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation. <u>Begründung:</u> <i>Die Nichtangabe der ID-Nummer führt nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung zur Disqualifikation. Außerdem ist es möglich, nach dem Wettkampf entsprechend in der WLO genannten Fristen eine Registrierung nachzuholen.</i>
---	---

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)

- 8) Deutsche Rekorde können nur in aus-
geschriebenen Wettkämpfen einer amt-
lichen oder anzeigepflichtigen Wett-
kampfveranstaltung oder im Alleingang
gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird
ein Rekord im Alleingang gegen die Uhr
geschwommen, so ist der Rekordversuch
öffentlich und mit öffentlicher An-
kündigung durchzuführen. Die An-
kündigung muss mindestens drei Tage
vor dem Rekordversuch bekannt ge-
geben werden.

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)

- 8) Deutsche Rekorde können nur in aus-
geschriebenen Wettkämpfen einer amt-
lichen oder anzeigepflichtigen Wett-
kampfveranstaltung oder im Alleingang
gegen die Uhr aufgestellt werden. **Wird
der Rekord im Alleingang gegen die Uhr
geschwommen, so ist der Rekordversuch
dem Rekordsachbearbeiter des DSV
mindestens drei Tage vorher bekannt zu
geben. Dieser veranlasst eine Veröffent-
lichung auf der Homepage der Fach-
sparte Schwimmen unter
www.schwimmen.dsv.de. Der Rekord-
versuch muss öffentlich durchgeführt
werden.**

Begründung:

In letzten Zeiten sind vermehrt Probleme bei der
Anerkennung von Rekorden im Alleingang gegen
die Uhr aufgetreten. Schwierigkeiten sind ins-
besondere bei der Auslegung des Passus
„öffentlich bekannt zu machen“ entstanden.
Daher diese Fassung.

DSV-Fachsparte Schwimmen

Bisherige Fassung

Neufassung

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)	§ 139 Deutsche Rekorde (DR)
9) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht. 12) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln der FINA bzw. der LEN. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen der DSV-Geschäftsstelle innerhalb von drei Tagen zugeleitet werden. Ein Schwimmer, der einen Welt- oder Europarekord auf- bzw. eingestellt hat, muss sich innerhalb von 24 Stunden einer Dopingkontrolle unterziehen. Dem Antrag auf Anerkennung muss zunächst die Bestätigung über die Durchführung der Dopingkontrolle beigelegt werden. Die endgültige Negativbescheinigung muss durch den Schwimmer/seinem Verein unverzüglich nach Erhalt der DSV-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.	9) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen anzuerkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht. <u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung aufgrund des Beschlusses zu §140, Absatz 9 WB 12) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln der FINA bzw. der LEN. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen an den Rekordsachbearbeiter des DSV innerhalb von drei Tagen versandt werden. Ein Schwimmer, der einen Welt- oder Europarekord auf- bzw. eingestellt hat, muss sich innerhalb von 24 Stunden einer Dopingkontrolle unterziehen. <u>Begründung:</u> Anpassung an die Praxis, bzw. vereinfachtes Anerkennungsverfahren

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde	§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde
8) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird ein Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch öffentlich und mit öffentlicher Ankündigung durchzuführen. Die Ankündigung muss mindestens drei Tage vor dem Rekordversuch bekannt gegeben werden.	8) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch dem Rekordsachbearbeiter des DSV mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage der Fachsparte Schwimmen unter www.schwimmen.dsv.de. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden. Die Ankündigung muss mindestens drei Tage vor dem Rekordversuch bekannt gegeben werden. <u>Begründung:</u> Siehe § 139: In letzten Zeiten sind vermehrt Probleme bei der Anerkennung von Rekorden im Alleingang gegen die Uhr aufgetreten. Schwierigkeiten sind insbesondere bei der Auslegung des Passus „öffentlich bekannt zu machen“ entstanden.
9) Deutsche Jahrgangsrekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Jahrgangsrekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.	9) Deutsche Jahrgangsrekorde werden aufgrund des Wettkampfprotokolls anerkannt. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen anzuerkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Jahrgangsrekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht. <u>Begründung:</u> Die Änderung, dass die Altersklassenrekorde aufgrund des Wettkampfprotokolls anerkannt werden, entspricht einer Beschlusslage des Fachausschusses Schwimmen. Durch die elektronische Erfassung des Protokolls mit der entsprechenden Kontrolle ist sichergestellt, dass die Altersklassenrekorde in der Rekordliste, die ständig aktualisiert wird, enthalten ist.

1. Fachteil Masters

<u>§ 158 Zweitstartrecht / Startrechtwechsel</u>	<u>§ 158 Zweitstartrecht / Startrechtwechsel</u>
5) Die Erteilung eines Zweitstartrechts ist vom Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt werden soll, auf amtlichem Formblatt beim LSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: - Freigabebescheinigung des Vereins, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr, - Wettkampfpass.	5) Die Erteilung eines Zweitstartrechts ist vom Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt werden soll, auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: - Freigabebescheinigung des Vereins, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr.
6) Die Rückübertragung des Zweitstartrechts eines Schwimmers auf den Erstverein ist vom Erstverein auf amtlichem Formblatt beim LSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: - Freigabebescheinigung des Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt wurde, - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr, - Wettkampfpass.	6) Die Rückübertragung des Zweitstartrechts eines Schwimmers auf den Erstverein ist vom Erstverein auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: - Freigabebescheinigung des Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt wurde, - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr, <u>Begründung:</u> Es gibt keinen Wettkampfpass mehr. Startrechtwechsel und Zweitstarterteilung erfolgt zentral durch den DSV

2. Fachteil Schwimmen – Freiwasser (FW)

§ 174 Altersklassen und Teilnahmebeschränkungen	§ 174 Altersklassen und Teilnahmebeschränkungen
3) Für Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Wettkämpfe mit Schwimmstrecken von mehr als 5 km angeboten werden. Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt.	3) Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme an Wettkämpfen mit einer Schwimmstrecke von mehr als 5 km nicht erlaubt. Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt. <u>Begründung:</u> Sprachlich klarere Formulierung

Bentwisch, 17.10.2009

Manfred Dörrbecker

Referent